

AG Grundrechte

Fall 10: Taxiwerbung

Lösungsvorschlag

Beim folgenden Text handelt sich um einen Lösungsvorschlag. Das heißt, es gibt auch andere Lösungswege, und es sind auch andere Ergebnisse vertretbar.

Die Verfassungsbeschwerde des T hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit, Art. 93 I Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG

I. Antragsberechtigung, § 90 I BVerfGG

Antragsberechtigt ist jedermann, also jeder Grundrechtsträger. T ist als natürliche Person Grundrechtsträger und damit antragsberechtigt.

II. Prozessfähigkeit

Es kann unterstellt werden, dass T zivilrechtlich voll geschäftsfähig und damit auch prozessfähig für das Verfahren der Verfassungsbeschwerde ist.

III. Beschwerdegegenstand, § 90 I BVerfGG

Das letztinstanzliche Urteil ist ein Akt der öffentlichen Gewalt und damit tauglicher Beschwerdegegenstand.

IV. Beschwerdebefugnis, § 90 I BVerfGG

Der Beschwerdeführer muss substantiiert behaupten, in seinen Grundrechten selbst, gegenwärtig und unmittelbar verletzt zu sein; aus seinem Vortrag muss sich die Möglichkeit einer solchen Grundrechtsverletzung ergeben.

Eine Verletzung des Deutschengrundrechts der Berufsfreiheit (Art. 12 I GG) kommt hier allerdings nicht in Betracht, denn T ist nicht Deutscher; die Berufsfreiheit kann darüber hinaus hier schon deswegen nicht verletzt sein, weil das Taxifahren für T nicht der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient, sondern bloße „Liebhaberei“ darstellt und deswegen nicht in den Schutzbereich des Art. 12 I GG fällt.

Dagegen erscheint eine Verletzung der Jedermann-Grundrechte der Glaubensfreiheit (Art. 4 I GG), Meinungsfreiheit (Art. 5 I 1 GG), Kunstfreiheit (Art. 5 III 1 GG), der Eigentumsgarantie (Art. 14 I GG) und des Gleichheitssatzes (Art. 3 GG) als möglich. T bringt nämlich mit der Werbefolie möglicherweise seinen Glauben zum Ausdruck, äußert mit ihrer Hilfe seine Meinung, präsentiert mit ihr ein Kunstwerk, nutzt sein Eigentum (Auto) und wird in allen diesen Aspekten seiner Betätigung durch das letztinstanzliche Urteil eingeschränkt. Außerdem wird er gegenüber den Taxifahrern, die kommerzielle Werbung an ihren Taxis anbringen, und gegenüber den Anhängern etablierter Religionsgemeinschaften ungleich behandelt. T erfährt die mögliche Verletzung seiner Grundrechte selbst, gegenwärtig und unmittelbar.

T ist daher beschwerdebefugt.

V. Rechtswegerschöpfung, § 90 II BVerfGG

Weil T bis zur letzten Instanz geklagt hat, ist der Rechtsweg erschöpft.

VI. Form, §§ 23 I 1, 92 BVerfGG

Es kann unterstellt werden, dass die o.g. Formerfordernisse erfüllt sind.

VII. Frist

Für die Einzelaktverfassungsbeschwerde gilt die Monatsfrist des § 93 I BVerfGG. Diese ist eingehalten, weil die Verfassungsbeschwerde eine Woche nach Beginn des Fristlaufs (Verkündung des letztinstanzlichen Urteils) erhoben wird.

Die Verfassungsbeschwerde des T ist damit zulässig.

B. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn T in einem seiner Grundrechte verletzt ist.

I. Glaubensfreiheit, Art. 4 I GG

1. Eingriff in den Schutzbereich

a) Eröffnung des Schutzbereichs

Weil die Glaubensfreiheit nach dem Grundgesetz allen Menschen ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit zusteht, ist der persönliche Schutzbereich des Art. 4 I GG für den Südafrikaner T eröffnet.

Auch der sachliche Schutzbereich müsste eröffnet sein. Der sachliche Schutzbereich des Art. 4 I GG umfasst den Glauben und die Weltanschauung, also eine Gesamtsicht der Welt, insbesondere der Stellung des Menschen in der Welt und seiner Beziehung zu höheren Mächten und tieferen Seinsschichten. T ist Anhänger der Glaubensgemeinschaft G; seine Taxiwerbung stellt ein sichtbares Bekenntnis zu dieser Glaubensgemeinschaft und damit eine Betätigung seiner Glaubensfreiheit dar. Also ist der sachliche Schutzbereich eröffnet.

b) Eingriff

Das letztinstanzliche Gerichtsurteil bestätigt den Bescheid der zuständigen Behörde, in dem T eine Ausnahmegenehmigung für seine Taxiwerbung versagt wird. Deswegen darf T sich nicht in dieser Form zur Glaubensgemeinschaft G bekennen. Daher stellt das Gerichtsurteil einen Eingriff in die Glaubensfreiheit des T dar.

2. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs

a) Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage für den Bescheid und das Urteil ist § 43 I i.V.m. § 26 II BOKraft.

b) Verfassungsmäßigkeit der Eingriffsgrundlage

aa) Formelle Verfassungsmäßigkeit

Ein Verstoß der BOKraft gegen formelle Vorschriften des Grundgesetzes ist nicht ersichtlich. Die Kompetenz zur Verordnunggebung ergibt sich aus der Verordnungsermächtigung und ist nicht an dieser Stelle zu prüfen.

bb) Materielle Verfassungsmäßigkeit

Die BOKraft ist eine Rechtsverordnung und bedarf daher nach Art. 80 I GG einer verfassungsgemäßen Ermächtigungsgrundlage. Laut Sachverhaltshinweis liegt eine solche vor.

Weiterhin muss § 43 I i.V.m. § 26 II BOKraft eine eventuelle Schrankenregelung des Art. 4 GG beachten. Das Grundrecht der Glaubensfreiheit wird allerdings vorbehaltlos gewährleis-

tet; Art. 4 GG enthält keine Schrankenregelung. Bei vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechten sind Eingriffe bzw. gesetzliche Eingriffsermächtigungen nur dann verfassungsgemäß, wenn sich Schranken aus anderen Grundrechten oder sonstigen Verfassungsgütern ergeben (verfassungsimmanente Schranken). Diese anderen Verfassungsgüter sind mit dem Grundrecht der Glaubensfreiheit zu einem schonenden Ausgleich zu bringen (Prinzip der praktischen Konkordanz). Es ist zu prüfen, welche verfassungsimmanenten Schranken im vorliegenden Fall in Betracht kommen.

(i) Negative Glaubensfreiheit Dritter

§ 26 II BOKraft könnte auch dem Zweck dienen, dritte Personen vor der Konfrontation mit religiösen Ansichten zu verschonen. Ein solcher Schutzzweck könnte von Art. 4 I GG (bezogen auf dritte Personen) umfasst sein. Art. 4 I GG schützt in der Tat auch die negative Glaubensfreiheit, also die Freiheit von religiösen Einflüssen, allerdings nur in dem Sinne, dass der Einzelne vor einer „staatlich verordneten“ Einflussnahme geschützt ist. Hier geht es aber lediglich um religiöse Einflüsse, die von anderen Privatpersonen herrühren (hier: dem T). Der Staat ist aufgrund von Art. 4 I GG weder verpflichtet noch berechtigt, Privatpersonen religiöse Betätigungen nur deswegen zu untersagen, um andere Privatpersonen vor deren Kenntnisnahme zu verschonen. Die negative Glaubensfreiheit stellt daher hier keine taugliche verfassungsimmanente Schranke dar.

(ii) Körperliche Unversehrtheit

§ 26 II BOKraft dient auch dem Zweck, tätliche Auseinandersetzungen mit Kunden oder anderen Verkehrsteilnehmern zu verhindern. Damit dient diese Vorschrift dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 II 1 GG). Bei Gefährdungen dieses Grundrechts trifft den Staat eine Schutzpflicht, wenn die Gefährdung von Privatpersonen herrührt und ein Bedürfnis nach einer entsprechenden staatlichen Schutzmaßnahme besteht. Daher stellt Art. 2 II 1 GG eine taugliche verfassungsimmanente Schranke dar.

Es fragt sich, ob die gesetzliche Regelung der §§ 26 II, 43 I BOKraft die beiden Grundrechte (Art. 4 I GG und Art. 2 II 1 GG) zu einem angemessenen Ausgleich bringt. Angesichts der geringen Wahrscheinlichkeit, dass es tatsächlich zu tätlichen Auseinandersetzungen um religiöse Taxiwerbung kommt, kann das zwar in Frage gestellt werden. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass die Taxiwerbung nur einen kleinen Ausschnitt der Möglichkeiten des religiösen Bekenntnisses darstellt. Außerdem ist die religiöse Taxiwerbung nicht generell verboten; mit § 43 I BOKraft besteht die Möglichkeit, Ausnahmegenehmigungen zu erteilen und damit die Besonderheiten von Einzelfällen zu berücksichtigen. Insgesamt ergibt sich so ein angemessener Ausgleich; das Prinzip der praktischen Konkordanz ist ausreichend beachtet.

Die Eingriffsgrundlage ist damit verfassungsgemäß.

c) Verfassungsmäßigkeit der Anwendung der gesetzlichen Grundlage

Auch bei der Anwendung der gesetzlichen Grundlage im Einzelfall, also bei der Entscheidung der Behörde über den Antrag des T, müssen die beteiligten Grundrechte zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden. Hierbei sind die besonderen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Aufgrund der Medienberichte ist die Glaubensgemeinschaft G umstritten; die Frage der Einstufung als „gefährliche Sekte“ ist im öffentlichen Bewusstsein präsent. Daher ist die Gefahr der Eskalation von Meinungsverschiedenheiten zu tätlichen Auseinandersetzungen im Fall des T besonders groß. Demgegenüber wiegt die Glaubensfreiheit des T weniger, weil er auch andere Möglichkeiten des religiösen Bekenntnisses wahrnehmen kann; er ist insoweit nicht auf die Taxiwerbung angewiesen. Die Versagung der Ausnahmegenehmigung erscheint daher als angemessener Ausgleich auch im konkreten Einzelfall, den die Behörde zu entscheiden hatte. Die Anwendung der gesetzlichen Grundlage ist also verfassungsgemäß. *(Die andere Ansicht ist hier gut vertretbar.)*

II. Meinungsfreiheit, Art. 5 I 1, 1. Alt. GG

Art. 5 I 1, 1. Alt. GG schützt Meinungsäußerungen im Sinne der Stellungnahme, des Dafürhaltens, des Meinens im Rahmen der geistigen Auseinandersetzung; Tatsachenbehauptungen werden auch geschützt, soweit sie im Zusammenhang mit einer Meinungsäußerung stehen. Grundrechtsträger ist jede natürliche Person, also auch T als Südafrikaner.

Die Werbefolie könnte als eine Meinungsäußerung bezüglich der Glaubensgemeinschaft G aufgefasst werden. Weil die Werbefolie aber schon, wie oben gesehen, durch die Glaubensfreiheit geschützt ist, stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis die Grundrechte der Glaubensfreiheit und der Meinungsfreiheit stehen, wenn sie in Konkurrenz treten. Hierbei ist zu beachten, dass die Glaubensfreiheit vorbehaltlos gewährleistet wird, während die Meinungsfreiheit den Schranken des Art. 5 II GG unterliegt. Ein Vorgang, der in den Schutzbereich des Art. 4 I GG fällt, darf daher nicht unter Berufung auf die Beschränkungsmöglichkeiten des Art. 5 II GG eingeschränkt werden. Die Glaubensfreiheit hat hier Vorrang; eine eventuelle Verletzung der Meinungsfreiheit ist nicht mehr zu prüfen.

III. Kunstfreiheit, Art. 5 III 1 GG

1. Eingriff in den Schutzbereich

Das BVerfG verwendet im Wesentlichen drei verschiedene Kunstbegriffe:

Beim materialen Kunstbegriff ist das Wesentliche der künstlerischen Betätigung die freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Beim formalen Kunstbegriff liegt dann ein Kunstwerk vor, wenn es einem bestimmten Werktyp (Malen, Bildhauen, Dichten, Theaterspielen usw.) zugeordnet werden kann. Für den offenen Kunstbegriff ist das kennzeichnende Merkmal einer künstlerischen Äußerung die Mannigfaltigkeit ihres Aussagegehalts, die dazu führt, dass der Darstellung im Wege einer fortgesetzten Interpretation immer weiterreichende Bedeutungen zu entnehmen sind, so dass sich eine praktisch unerschöpfliche, vielstufige Informationsvermittlung ergibt.

Die Werbefolie erfüllt die Voraussetzungen aller drei Kunstbegriffe: Sie stellt eine freie schöpferische Gestaltung dar, mit der bestimmte Inhalte durch eine bestimmte Formensprache (zeichnerische Elemente) mittels der Folie zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden (materialer Kunstbegriff); in ihren zeichnerischen Elementen entspricht sie dem klassischen Werktyp des Malens; und sie ist aufgrund der spirituellen Aussage sicher für vielfältige Interpretationen offen.

In den Schutzbereich der Kunstfreiheit fällt dabei nicht nur die Herstellung eines Kunstwerks („Werkbereich“), sondern auch die Darbietung und Verbreitung der Kunst („Wirkbereich“). Indem T die Werbefolie auf sein Taxi aufklebt, sorgt er für die Darbietung und öffentliche Verbreitung dieses Kunstwerks; durch ihn gelangt das Kunstwerk an die Öffentlichkeit. T kann sich als Mittler zwischen Kunst und Öffentlichkeit daher ebenfalls auf die Kunstfreiheit berufen. Seine südafrikanische Staatsangehörigkeit steht dem nicht entgegen, weil die Kunstfreiheit gem. Art. 5 III 1 GG jedermann gewährleistet ist.

Der sachliche und der persönliche Schutzbereich sind also eröffnet.

Der Eingriff in den Schutzbereich erfolgt wie auch bei der Glaubensfreiheit (s.o.) durch das letztinstanzliche Gerichtsurteil.

2. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs

Wie die Glaubensfreiheit kann auch die Kunstfreiheit nur durch verfassungsimmanente Schranken eingeschränkt werden. Auch hier kommt das Recht auf körperliche Unversehrtheit in Betracht (s.o.). Die Abwägung fällt ähnlich aus wie bei der Glaubensfreiheit (s.o.): Die

gesetzliche Regelung der §§ 26 II, 43 I BOKraft bringt die beiden Grundrechte zu einem angemessenen Ausgleich. Auch die Anwendung dieser Regelung im Einzelfall verletzt den T nicht in seinem Grundrecht der Kunstfreiheit: Angesichts der Umstrittenheit der G ist die Gefahr von tätlichen Auseinandersetzungen erheblich, während der T die Werbefolie auch an einem anderen Fahrzeug anbringen könnte, also eine Ausweichmöglichkeit bei der Betätigung seiner Kunstfreiheit hat (*andere Ansicht gut vertretbar*).

IV. Eigentum, Art. 14 I GG

1. Eingriff in den Schutzbereich

Der Schutzbereich des Art. 14 I GG umfasst alle privatrechtlichen vermögenswerten Rechte und auch vermögenswerte subjektiv-öffentliche Rechte, wenn diese im Zusammenhang mit einer eigenen Leistung stehen. Das Anbringen der Folie am Taxi, also die Nutzungsmöglichkeit für einen Gegenstand im privatrechtlichen Sacheigentum ist von diesem Schutzbereich umfasst.

Fraglich ist, um welche Art von Eingriff es sich handelt. Inhalts- und Schrankenbestimmungen legen generell und abstrakt die Rechte und Pflichten des Eigentümers fest, ohne das Eigentum zu entziehen. Eine Enteignung dagegen ist die vollständige oder teilweise Entziehung konkreter subjektiver Rechtspositionen, die durch Art. 14 GG geschützt sind. Vorliegend handelt es sich um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung, denn § 26 II BOKraft erlegt den Taxieigentümern Pflichten hinsichtlich der Gestaltung des jeweiligen Taxis auf, ohne das Eigentum am Taxi zu entziehen.

2. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs

Die Inhalts- und Schrankenbestimmung des § 26 II BOKraft müsste verhältnismäßig sein. Sie dient dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit und damit einem legitimen Zweck; sie ist zur Erreichung dieses Zwecks geeignet. Dabei ist sie auch erforderlich, denn in § 43 I BOKraft ist die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung vorgesehen, so dass auch Härtefälle berücksichtigt werden können; eine mildere Regelungsmöglichkeit ist nicht ersichtlich. Schließlich ist die Regelung auch angemessen, weil sie nur einen kleinen Ausschnitt der Nutzungsmöglichkeiten des Eigentums an einem Taxi betrifft, während die Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, vor der § 26 II BOKraft schützen soll, erheblich sein kann.

Auch die Anwendung der Regelung im Einzelfall des T ist verhältnismäßig; insbesondere ist in diesem speziellen Fall kein milderes Mittel als die Versagung der Ausnahmegenehmigung ersichtlich, und die Gefahr für die körperliche Unversehrtheit ist in diesem speziellen Fall wegen der Umstrittenheit der G besonders groß.

T ist also nicht in seinem Eigentumsgrundrecht verletzt.

V. Allgemeiner Gleichheitssatz, Art. 3 I GG

Unter dem Gesichtspunkt des Art. 3 I GG sind sowohl die gesetzliche Regelung des § 26 II BOKraft als auch die Versagung der Ausnahmegenehmigung gegenüber T problematisch.

1. Ungleichbehandlung von kommerzieller und religiöser Werbung in § 26 II BOKraft

a) Nachteilige Ungleichbehandlung

Durch die Regelung in § 26 II BOKraft wird für religiöse Inhalte ein Werbeverbot verfügt, für kommerzielle Inhalte dagegen nicht.

b) Rechtfertigung der Ungleichbehandlung

aa) Kontrollmaßstab

Diese Ungleichbehandlung bedarf der Rechtfertigung. Dabei ist zunächst zu prüfen, ob die „neue Formel“ des Bundesverfassungsgerichts anwendbar ist. Ist sie nicht anwendbar, so genügt zur Rechtfertigung ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung; ist die neue Formel aber anwendbar, so muss auch berücksichtigt werden, in welchem Maße sich die Sachverhalte unterscheiden.

Die neue Formel wird angewendet, wenn zwischen Personengruppen differenziert wird und dabei an persönliche Merkmale angeknüpft wird, auf die der Einzelne keinen Einfluss hat; außerdem wird die neue Formel dann angewendet, wenn durch die Ungleichbehandlung zugleich andere Grundrechte betroffen sind.

Im vorliegenden Fall sind das Grundrecht des T auf Glaubensfreiheit (Art. 4 I GG) sowie die Kunstfreiheit (Art. 5 III 1, 1. Alt. GG) und sein Eigentum (Art. 14 I GG) betroffen. Daher ist die neue Formel hier anwendbar.

bb) Unterschiede zwischen den Vergleichsgruppen

Religiöse Werbung transportiert häufig umstrittene Inhalte und berührt wichtige Überzeugungen des Einzelnen. Kommerzielle Werbung dagegen ist in dieser Hinsicht unspezifischer: Es ist zwar nicht auszuschließen, dass auch kommerzielle Werbung im Einzelfall umstritten ist und wichtige Überzeugungen berührt. Dem üblichen Bild kommerzieller Werbung entspricht dies aber nicht, es ist der Ausnahmefall. Heftige Streitigkeiten, die die körperliche Unversehrtheit gefährden, sind eher bei religiöser als bei kommerzieller Werbung zu erwarten.

cc) Sachangemessenheit der Differenzierung

Eine andere, geringer belastende, aber gleich wirksame Differenzierung als die durch § 26 II BOKraft getroffene ist nicht in Sicht. Die Unterschiede zwischen den beiden Themenbereichen der Werbung sind für das durch § 26 II BOKraft zu erreichende Ziel (Schutz der körperlichen Unversehrtheit) von so großem Gewicht, dass die Differenzierung als angemessen erscheint; Besonderheiten des Einzelfalls können außerdem durch die Ausnahmegenehmigung nach § 43 I BOKraft abgemildert werden. Die Differenzierung ist daher sachangemessen.

§ 26 II BOKraft verletzt mithin nicht den Gleichheitssatz (*andere Ansicht gut vertretbar*).

2. Ungleichbehandlung von etablierten Religionsgemeinschaften und der G bei der Versagung der Ausnahmegenehmigung

a) Nachteilige Ungleichbehandlung

Die Ausnahmegenehmigung nach § 43 I BOKraft wurde nach Sachverhalt bei Werbung für Einrichtungen der etablierten Religionsgemeinschaften erteilt; dagegen erhielt die G keine Ausnahmegenehmigung.

b) Rechtfertigung der Ungleichbehandlung

aa) Kontrollmaßstab

Wie oben gesehen, ist die neue Formel anwendbar.

bb) Unterschiede zwischen den Vergleichsgruppen

Werbung für etablierte Religionsgemeinschaften ist weniger umstritten und provoziert deshalb weniger Auseinandersetzungen als die Werbung für die nach den vorhergehenden Medienberichten umstrittene G.

cc) Sachangemessenheit der Differenzierung

Eine geringer belastende Möglichkeit als die Versagung der Ausnahmegenehmigung hat die Behörde nicht. Die Unterschiede zwischen den etablierten Religionsgemeinschaften und der G sind für das durch die Versagung der Ausnahmegenehmigung zu erreichende Ziel (Schutz

der körperlichen Unversehrtheit) von so großem Gewicht, dass die Differenzierung auch als sachangemessen erscheint.

Das Versagen der Ausnahmegenehmigung gegenüber T verletzt daher ebenfalls nicht den Gleichheitssatz (*andere Ansicht gut vertretbar*).

Die Verfassungsbeschwerde ist unbegründet (*andere Ansicht vertretbar*).

Fall und Lösung sind eine Abwandlung der Klausur von Braun/Kettner in Jura 2003, 344 ff.